

Geldwäsche und die Reform der EU-Geldwäscherichtlinie

Geldwäsche – ein globales Problem

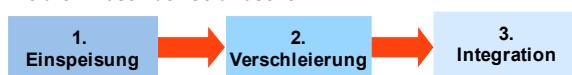
Geldwäsche ist die Legalisierung illegaler Gelder bzw. Vermögenswerte durch ihre Einschleusung in den Wirtschaftskreislauf. Die illegalen Gelder stehen oft in enger Verbindung zur organisierten Kriminalität und haben ihren Ursprung in illegalen Tätigkeiten wie Waffen-, Drogen-, Menschenhandel, Erpressung, Korruption. Neuerdings umfasst die Definition vielerorts auch den Delikt des Steuerbetrugs. Allerdings gibt es international keine einheitliche Definition der Geldwäsche. Das liegt auch daran, dass die Methoden der Geldwäsche in der globalisierten Welt immer neue Formen der Umsetzung finden, wie beispielsweise internetbasierte Zahlungssysteme über welche Zahlungen anonymisiert abgewickelt können. Diese illegalen Aktivitäten bringen die Gefahr der Unterwanderung legaler Strukturen mit sich.

Obwohl es zahlreiche Studien dazu gibt, ist der wahre Umfang der Geldwäsche kaum messbar. Nach Berechnungen der Vereinten Nationen (UN-ODC), beträgt das jährliche Volumen zwischen 800 Milliarden und zwei Trillionen US-\$ (2-5% des weltweiten BIP). Davon sind nach Schätzungen der US-Organisation Global Financial Integrity 723-844 Milliarden US-\$ korrupte Gelder, welche von Entwicklungs- in Industrieländer fließen. Von dem gewaschenen Geld werden nach Angaben des Schweizer Geldwäscheexperten Andreas Frank weniger als 1% weltweit konfisziert.

Wie funktioniert Geldwäsche?

Um illegal erworbenes oder un versteuertes Geld zu waschen, sind nach allgemeiner Theorie drei Schritte notwendig:

Die drei Phasen der Geldwäsche



(1) Einpeisung („placement“) des Geldes in den legalen Wirtschaftskreislauf: Das Ziel dieses Schrittes ist Bargeld in Buchgeld (meist Girokontoguthaben) umzuwandeln. Dies erfolgt oft in kleinen Teilbeträgen, um keinen Verdacht zu erwecken. Dabei kann Bargeld anhand von sogenannten Finanzagenten direkt auf ein Konto eingezahlt werden. Diese stellen gegen Provisionszahlungen ihr privates Konto für Geldwäscheaktivitäten zur Verfügung. Auch das islamische Zahlungssystem der Hawala, das gewöhnlich Gastarbeitern zur Überweisung von Einkünften an Familienmitglieder im Heimatland genutzt wird, kann hier zum Einsatz kommen. Ein weiterer Weg ist, schnell liquidierbare Vermögensgegenstände wie Immobilien, Lu-

xusgüter etc. zu erwerben, um sie anschließend wieder zu veräußern. Auch Spielbanken und Wechselstuben eignen sich zur Einspeisung des Geldes.

(2) Verschleierung („layering“) der Herkunft von Geld/Vermögenswerten: Dies geschieht meist durch komplexe Finanztransaktionen und Streuung der zuvor eingespeisten Gelder. Dieser Schritt soll die Rückverfolgung des illegalen Geldes unmöglich machen. Hier spielt die Globalisierung den Geldwäschern in die Hände, da diese Art der Transaktionen meist über Banken, Scheinfirmen und ausländische Finanzinstitute in Steueroasen laufen.

(3) Integration („integration“) des Geldes in den Wirtschaftskreislauf: Hierbei wird am Ende des Prozesses das illegal erworbene Geld in einen legalen Vermögensgegenstand (Immobilien, Geschäftsanteile etc.) investiert. Dadurch ist es dauerhaft legalisiert und nicht mehr nachvollziehbar.

Situation in Deutschland

In Deutschland schätzt die OECD die Menge des jährlich gewaschenen Geldes auf 43-57 Milliarden Euro. Paradoxerweise ist Deutschland trotz sicherem Rechtsstaat mit relativ niedriger Korruption ein beliebtes Ziel für Geldwäscheaktivitäten. Ein liquider Markt mit hohem Bargeldumlauf macht den Standort Deutschland zusätzlich attraktiv und die Überwachung der Finanzströme sehr kompliziert. Besonders für die Mafia, ist Deutschland ein idealer Ort für Geldwäsche, da es kaum öffentliche Sensibilität für die Präsenz mafioßer Strukturen gibt und Deutschland durch seine zentrale Lage zwischen Ost- und Westeuropa einen idealen Handelsplatz darstellt.

Standards der Geldwäschebekämpfung

Die internationalen Standards zur Geldwäschebekämpfung werden seit 1990 von der FATF (Financial Action Task Force), einem Arbeitskreis der OECD, in 40 Richtlinien festgelegt. Diese wurden 2001 nach dem 11. September durch neun Zusatzrichtlinien zur Terrorismusbekämpfung ergänzt. 2012 wurden in einer erneuten Überarbeitung Korruption und Steuervermeidung einbezogen. Das sind aber rechtlich unverbindliche Empfehlungen.

Die erste EU-Richtlinie zur Umsetzung der FATF-Standards entstand 1991 unter dem Titel „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche illegal erworbener Einnahmen aus Straftaten im Drogenhandel“. 2001 wurde das Gesetz ausgeweitet auf Immobilienmakler, Notare und Spielhallen. Die heute gültige 3. Über-

arbeitung der EU-Richtlinie wurde 2005 beschlossen und beinhaltet verschärfte Sorgfaltspflichten, die Einrichtung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und neue Regeln gegen Terrorismusfinanzierung. Umgesetzt wird die Richtlinie in Deutschland im Strafgesetzbuch (§261) und durch das seit 1993 geltende Geldwäschegesetz.

Allen Standards gemeinsam sind Sorgfaltspflichten für bestimmte Berufsgruppen, allen voran Banken. Die Identifizierung des Kunden („know your customer“) gilt dabei als eines der wichtigsten Instrumente zur Verhinderung anonymer Transaktionen. Geschäftsanbieter, deren Branche für Geldwäschegeschäfte gefährdet ist, müssen sich darin verpflichten, die Identität ihrer Kunden zu prüfen, bevor sie ein Geschäft mit ihnen eingehen. Sofern sich hinter dem Vertragspartner noch eine weitere Person verbirgt, die letztlich das Eigentum oder die Kontrolle innehat („Wirtschaftlich Berechtigter“, beneficial ownership) muss auch dieser ermittelt werden. Ein weiteres zentrales Konzept ist das des „risikobasierten Ansatzes“, wonach die obligatorische Überprüfung von Kunden je nach konkret vorhersehbarem Geldwäscherisiko verstärkt oder vereinfacht durchgeführt werden muss. Einer besonders strengen Untersuchung unterlaufen dabei PEPs (politisch exponierte Personen), sowie ihnen nahe stehende Personen.

Kreditinstitute haben die Pflicht, Bewegungen auf ihren Konten zu überwachen und verdächtige Transaktionen an die zentrale Meldestelle (Financial Intelligence Unit – FIU) ihres Landes zu melden. Die FIU hat die Aufgabe, Informationen über Geldwäschevorgänge oder Terrorismusfinanzierung zu sammeln, analysieren und kommunizieren. 131 Länder haben sich zusätzlich einer internationalen Vereinigung der FIUs namens Egmont-Gruppe zusammengeschlossen.

Wenn illegales Geld aus Korruptionsfällen (z.B. von Eliten aus Entwicklungsländern) sichergestellt werden kann, wird dies auf Antrag der betroffenen Ursprungsländer eingefroren und dorthin zurückgeführt („stolen asset recovery“).

Probleme bei der Umsetzung

International scheidet eine stringente Verfolgung der Geldwäsche an vielen Punkten. Die FATF-Standards würden zwar eine gute Grundlage bilden. Allerdings haben viele Staaten, darunter auch Deutschland, die Empfehlungen nicht vollständig umgesetzt. Die verschiedenen Standards der Geldwäschebekämpfung erschweren eine stringente internationale Verfolgung. Mancherorts muss zum Beispiel der wirtschaftliche Eigentümer in bestimmten Unternehmensformen nicht festge-

stellt werden. Ein Schwachpunkt in Deutschland ist, dass Eigengeldwäsche nicht strafbar ist. Der Täter wird hierzulande nur aufgrund einer sogenannten Vortat wie Betrug, Drogenhandel etc. bestraft. Außerdem ist die Bekämpfung der Geldwäsche im Nicht-Finanzsektor dezentral geregelt und findet auf Länderebene durch lokale Behörden statt, welche kein Fachpersonal haben und somit nur schwer Ermittlungen durchführen können. Zugleich gibt es große Defizite bei der Kommunikation von Behörden aus verschiedenen Ländern. Oft scheitern Ermittlungen, weil über Ländergrenzen hinweg nicht genügend Transparenz über Kontendaten und Geldflüsse herrscht. Die Defizite spiegeln sich auch in den 12.868 im Jahr 2011 bei der deutschen FIU eingegangenen Verdachtsanzeigen, die zu 90% von Banken stammten und nur zu 0,9% von den zahlenmäßig großen Berufsgruppen der Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Makler und weiterer Personen, die mit gewerblichen Gütern handeln.

Nötige Reformen

Die europäische Kommission hat 2012 Vorschläge für die 4. Fassung der Anti-Geldwäsche-Richtlinie gemacht. Dies umfasst, dass die Leitung eines Unternehmens die „wirtschaftlich Berechtigten“ des eigenen Unternehmens kennen muss. Allerdings soll der Schwellenwert zur Identifizierung des Berechtigten bei 25% bleiben. Steuerhinterziehung soll ab mehr als sechs Monaten Gefängnis Mindeststrafe als Vortat gelten und die Sanktionen für die Nicht-Einhaltung der Überprüfungsvorschriften sollen verschärft werden.

Die Ansätze der Kommission gehen an vielen Punkten noch nicht weit genug. Der Schwellenwert bei der wirtschaftlichen Berechtigung ist mit immer noch hoch. Die Information über die Berechtigung wäre nicht öffentlich und nicht zentralisiert. Darüber hinaus bleibt die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit essentiell für einen ungehemmten Informationsfluss. Eventuelle Filterungen bei der Übermittlung der Informationen sollten beseitigt und Verdachtsmeldungen aus dem Ausland dieselbe Priorität haben wie inländische. Voraussetzung dafür ist neben einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Befugnisse eine global einheitliche Definition der Geldwäsche.

Links:

[FATF Empfehlungen](#)

[EU-Kommission](#)

[Deutsches Geldwäschegesetz](#)

Herausgeber: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung, WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Kontaktperson: Markus Henn, markus.henn@weed-online.org

Dieses Faktenblatt ist Teil eines von Ford Foundation finanzierten Projekts. Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von WEED und können nicht der Ford Foundation zugerechnet werden.

 FORDFOUNDATION

www.weed-online.org